

Amtsblatt der Europäischen Union

C 329



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
16. August 2021

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2021/C 329/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2021/C 329/02	Rechtssache C-521/19: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia — Spanien) — CB/Tribunal Económico Administrativo Regional de Galicia (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerprüfung – Erbringung von Dienstleistungen aufgrund einer Tätigkeit als Vermittler von Künstlern – Mehrwertsteuerpflichtige Umsätze – Bei der Steuerverwaltung nicht erklärte Umsätze, über die keine Rechnung ausgestellt wurde – Betrug – Rekonstruktion der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer – Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer – Einbeziehung der Mehrwertsteuer in die rekonstruierte Steuerbemessungsgrundlage)	2
2021/C 329/03	Rechtssache C-718/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour constitutionnelle — Belgien) — Ordre des barreaux francophones et germanophone, Association pour le droit des Étrangers ASBL, Coordination et Initiatives pour et avec les Réfugiés et Étrangers ASBL, Ligue des Droits de l'Homme ASBL, Vluchtelingenwerk Vlaanderen ASBL/Conseil des ministres (Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Art. 20 und 21 AEU – Richtlinie 2004/38/EG – Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Entscheidung, den Aufenthalt der betroffenen Person aus Gründen der öffentlichen Ordnung zu beenden – Präventive Maßnahmen zur Vermeidung jeglicher Fluchtgefahr der betroffenen Person während der ihr für das Verlassen des Hoheitsgebiets des Aufnahmemitgliedstaats gesetzten Frist – Nationale Vorschriften, die denjenigen ähnlich sind, die nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2008/115/EG für Drittstaatsangehörige gelten – Höchstdauer der Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung – Nationale Vorschrift, die sich mit der für Drittstaatsangehörige geltenden deckt)	3

DE

2021/C 329/04	Rechtssache C-301/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — UE, HC/Vorarlberger Landes- und Hypotheken-Bank AG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 650/2012 – Europäisches Nachlasszeugnis – Gültigkeit einer beglaubigten Abschrift des Zeugnisses, die kein Ablaufdatum enthält – Art. 65 Abs. 1 – Art. 69 – Wirkungen des Zeugnisses in Bezug auf Personen, die in ihm genannt sind, aber nicht seine Ausstellung beantragt haben – Art. 70 Abs. 3 – Für die Beurteilung der Gültigkeit der Kopie zu berücksichtigender Zeitpunkt – Beweiswirkungen der Abschrift)	4
2021/C 329/05	Rechtssache C-717/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Dezember 2020 von Marina Karpeta-Kovalyova gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Oktober 2020 in der Rechtssache T-249/19, Karpeta-Kovalyova/Kommission	4
2021/C 329/06	Rechtssache C-21/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 13. Januar 2021 von Comprojecto-Projetos e Construções, Lda, Paulo Eduardo Matos Gomes de Azevedo, Julião Maria Gomes de Azevedo und Isabel Maria Matos Gomes de Azevedo gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-416/20 REC, Comprojecto-Projetos e Construções u. a./Gerichtshof der Europäischen Union u. a.	5
2021/C 329/07	Rechtssache C-150/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi (Polen), eingereicht am 5. März 2021 — Strafverfahren gegen D. B.	5
2021/C 329/08	Rechtssache C-255/21: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 21. April 2021 — Reti Televisive Italiane SpA (RTI)/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni — AGCOM	6
2021/C 329/09	Rechtssache C-263/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 23. April 2021 — Asociación Multisectorial de Empresas de la Electrónica, las Tecnologías de la Información y la Comunicación, de las Telecomunicaciones y de los contenidos Digitales (AMETIC)/Administración General del Estado, Entidad de Gestión de Derechos de los Productores Audiovisuales (EGEDA), Asociación para el Desarrollo de la Propiedad Intelectual (ADEPI), Artistas, Intérpretes o Ejecutantes, Sociedad de Gestión de España (AIE), Artistas Intérpretes, Sociedad de Gestión (AISGE), Ventanilla Única Digital, Derechos de Autor de Medios Audiovisuales (DAMA), Centro Español de Derechos Reprográficos (CEDRO), Asociación de Gestión de Derechos Intelectuales (AGEDI) und Sociedad General de Autores y Editores (SGAE)	7
2021/C 329/10	Rechtssache C-292/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 7. Mai 2021 — Administración General del Estado, Confederación Nacional de Autoescuelas (CNAE) u. a./Asociación para la Defensa de los Intereses Comunes de las Autoescuelas (AUDICA) u. a.	8
2021/C 329/11	Rechtssache C-298/21: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Braşov (Rumänien), eingereicht am 10. Mai 2021 — S.C. Techno-Gaz K.F.T. PAKS/U.A.T. Comuna Dalnic	8
2021/C 329/12	Rechtssache C-301/21: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Oradea (Rumänien), eingereicht am 11. Mai 2021 — Curtea de Apel Alba Iulia, Curtea de Apel Cluj, Tribunalul Bihor, Tribunalul Satu Mare, Tribunalul Sălaj/YF, KP, OJ, YS, SL, DB, SH	9
2021/C 329/13	Rechtssache C-306/21: Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 12. Mai 2021 — Komisia za zashtita na lichnite danni, Tsentralna isbiratelna komisia/Koalitsia „Demokraticzna Bulgaria — Obединenie“	10
2021/C 329/14	Rechtssache C-308/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca dos Açores (Portugal), eingereicht am 14. Mai 2021 — KU u. a./SATA International — Azores Airlines SA	11

2021/C 329/15	Rechtssache C-339/21: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 31. Mai 2021 — Colt Technology Services SpA, Wind Tre SpA, Telecom Italia SpA, Ministero dello Sviluppo economico, Ministero della Giustizia, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Roma, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Cagliari, Procura generale della Repubblica presso la Corte d'appello di Reggio Calabria, Vodafone Italia SpA/Ministero della Giustizia, Ministero dello Sviluppo economico, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Wind Tre SpA, Procura generale della Repubblica presso il Tribunale di Cagliari, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Roma, Procura generale della Repubblica presso la Corte d'appello di Reggio Calabria, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Locri	12
2021/C 329/16	Rechtssache C-340/21: Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 2. Juni 2021 — VB/Natsionalna agentsia za prihodite	12
2021/C 329/17	Rechtssache C-391/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. Juni 2021 von Enrico Falqui gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 5. Mai 2021 in der Rechtssache T-695/19, Enrico Falqui/Europäisches Parlament	13
2021/C 329/18	Rechtssache C-401/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. Juni 2021 von Rumänien gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 14. April 2021 in der Rechtssache T-543/19, Rumänien/Kommission	15
Gericht		
2021/C 329/19	Rechtssache T-226/18: Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Global Silicones Council u. a./Kommission (REACH – Aktualisierung des Anhangs XVII der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 betreffend Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse – Beschränkungen betreffend Octamethylcyclotetrasiloxan (D4) und Decamethylcyclopentasiloxan (D5) – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Anhang XIII der Verordnung Nr. 1907/2006 – Beweiskraftermittlung – Art. 68 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Unannehmbares Risiko – Verhältnismäßigkeit – Wesentliche Formvorschriften)	16
2021/C 329/20	Rechtssache T-519/18: Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Global Silicones Council u. a./ECHA (REACH – Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe – Aufnahme von Octamethylcyclotetrasiloxan [D4], Decamethylcyclopentasiloxan [D5] und Dodecamethylcyclohexasiloxan [D6] in diese Liste – Art. 57 und 59 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Anhang XIII der Verordnung Nr. 1907/2006 – Beweiskraftermittlung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)	17
2021/C 329/21	Rechtssache T-17/19: Urteil des Gerichts vom 3. Februar 2021 — Moi/Parlament (Institutionelles Recht – Parlament – Mobbing – Beschlüsse des Präsidenten des Parlaments, mit denen das Vorliegen einer Belästigung zweier akkreditierter parlamentarischer Assistenten festgestellt und gegen einen Abgeordneten die Sanktion eines Verlusts des Anspruchs auf Tagegeld für zwölf Tage verhängt wird – Art. 11 und 166 der Geschäftsordnung des Parlaments – Interne Beschwerde – Beschluss des Präsidiums des Parlaments, mit dem die Sanktion bestätigt wird – Art. 167 der Geschäftsordnung des Parlaments – Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Zulässigkeit – Verteidigungsrechte – Außervertragliche Haftung)	18
2021/C 329/22	Rechtssache T-265/19: Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Italien/Kommission (EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Italien getätigte Ausgaben – Rechnungsabschluss – Konformitätsabschluss – Finanzkorrekturen – Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 – Risiko eines finanziellen Schadens – Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 – Verordnung (EG) Nr. 885/2006 – Erste amtliche oder gerichtliche Feststellung – Vorliegen einer Unregelmäßigkeit)	18
2021/C 329/23	Rechtssache T-624/19: Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Welter's/EUIPO (Form eines Handgriffs mit Borsten) (Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines Handgriffs mit Borsten – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	19

2021/C 329/24	Rechtssache T-635/19: Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Fondazione Cassa di Risparmio di Pesaro u. a./Kommission (Außervertragliche Haftung – Staatliche Beihilfen – Bankensektor – Geplante Rekapitalisierung durch ein privatrechtlich organisiertes Bankenkonsortium zugunsten eines seiner Mitglieder – Genehmigung der Intervention durch die Zentralbank des Mitgliedstaats – Verzicht auf die Rettung und Einleitung eines Abwicklungsverfahrens – Richtlinien 2014/49/EU und 2014/59/EU – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Auskunftsersuchen und Stellungnahmen der Kommission in der Phase der vorläufigen Prüfung – Kein Kausalzusammenhang)	20
2021/C 329/25	Rechtssache T-668/19: Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2021 — Ardagh Metal Beverage Holdings/EUIPO (Kombination von Klängen beim Öffnen einer Dose mit einem kohlenensäurehaltigen Getränk) (Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsmarke, die aus einer Kombination von Klängen beim Öffnen einer Dose mit einem kohlenensäurehaltigen Getränk besteht – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)	20
2021/C 329/26	Rechtssache T-15/20: Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Skyliners/EUIPO — Sky (SKYLINERS) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke SKYLINERS – Ältere Unionswortmarken SKY – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 41 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 46 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001] – Befugnis zur Einlegung eines Widerspruchs)	21
2021/C 329/27	Rechtssache T-204/20: Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Zoom/EUIPO — Facetec (ZOOM) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke ZOOM – Ältere Unionsbildmarke und ältere Unionswortmarke ZOOM – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) . .	22
2021/C 329/28	Rechtssache T-227/20: Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Biovene Cosmetics/EUIPO — Eugène Perma France (BIOVÈNE BARCELONA) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BIOVÈNE BARCELONA – Ältere Unionswortmarke BIORENE – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	22
2021/C 329/29	Rechtssache T-232/20: Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Biovene Cosmetics/EUIPO — Eugène Perma France (BIOVÈNE) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke BIOVÈNE – Ältere Unionswortmarke BIORENE – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	23
2021/C 329/30	Rechtssache T-267/20: Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2021 — Arbusov/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)	23
2021/C 329/31	Rechtssache T-268/20: Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2021 — Pshonka/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)	24
2021/C 329/32	Rechtssache T-269/20: Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2021 — Pshonka/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)	25

2021/C 329/33	Rechtssache T-285/20: Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — MCM Products/EUIPO — The Nomad Company (NOMAD) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke NOMAD – Absolute Eintragungshindernisse – Unterscheidungskraft – Kein beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])	26
2021/C 329/34	Rechtssache T-290/20: Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Ceramica Flaminia/EUIPO — Ceramica Cielo (goclean) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke goclean – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001])	26
2021/C 329/35	Rechtssache T-362/20: Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Acciona/EUIPO — Agencia Negociadora PB (REACCIONA) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke REACCIONA – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Vorliegen eines nationalen Gerichtsverfahrens – Fehlen eines berechtigten Grundes für die fehlende Benutzung)	27
2021/C 329/36	Rechtssache T-373/20: Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Framery/EUIPO — Smartblock (Transportables Gebäude) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das ein transportables Gebäude darstellt – Ältere Geschmacksmuster – Nachweis der Offenbarung – Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Nichtigkeitsgrund – Fehlende Eigenart – Kein unterschiedlicher Gesamteindruck – Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 – Begründungspflicht)	28
2021/C 329/37	Rechtssache T-464/20: Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2021 — Eggy Food/EUIPO (YOUR DAILY PROTEIN) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke YOUR DAILY PROTEIN – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)	28
2021/C 329/38	Rechtssache T-501/20: Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Makk/EUIPO — Ubati Luxury Cosmetics (PANTA RHEI) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke PANTA RHEI – Ältere Unionswortmarke PANTA RHEI – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	29
2021/C 329/39	Rechtssache T-531/20: Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Wolf Oil/EUIPO — Rolf Lubricants (ROLF) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke ROLF – Ältere internationale Marke Wolf – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör)	29
2021/C 329/40	Rechtssache T-311/21: Klage, eingereicht am 1. Juni 2021 — SV/EIB	30
2021/C 329/41	Rechtssache T-322/21: Klage, eingereicht am 9. Juni 2021 — TB/ENISA	31
2021/C 329/42	Rechtssache T-340/21: Klage, eingereicht am 19. Juni 2021 — Ryanair/Kommission	32
2021/C 329/43	Rechtssache T-342/21: Klage, eingereicht am 19. Juni 2021 — Bambu Sales/EUIPO (BAMBU)	33
2021/C 329/44	Rechtssache T-343/21: Klage, eingereicht am 21. Juni 2021 — Hewlett Packard Enterprise Development/EUIPO — Aruba (ARUBA)	33
2021/C 329/45	Rechtssache T-344/21: Klage, eingereicht am 23. Juni 2021 — Plusmusic/EUIPO — Groupe Canal + (+music)	34
2021/C 329/46	Rechtssache T-345/21: Klage, eingereicht am 23. Juni 2021 — Hewlett Packard Enterprise Development/EUIPO — Aruba (ARUBA NETWORKS)	35

2021/C 329/47	Rechtssache T-346/21: Klage, eingereicht am 23. Juni 2021 — Hecht Pharma/EUIPO — Gufic Biosciences (Gufic)	36
2021/C 329/48	Rechtssache T-354/21: Klage, eingereicht am 17. Juni 2021 — ClientEarth/Kommission	36
2021/C 329/49	Rechtssache T-355/21: Klage, eingereicht am 24. Juni 2021 — Polo Club Düsseldorf/EUIPO — Company Bridge and Life (POLO CLUB DÜSSELDORF EST. 1976)	37
2021/C 329/50	Rechtssache T-356/21: Klage, eingereicht am 24. Juni 2021 — Future Motion/EUIPO — El Corte Inglés (HYPERCORE)	38
2021/C 329/51	Rechtssache T-357/21: Klage, eingereicht am 25. Juni 2021 — Jose A. Alfonso Arpon/EUIPO — Puma (PLUMAFlex by Roal)	38
2021/C 329/52	Rechtssache T-367/21: Klage, eingereicht am 29. Juni 2021 — Sushi&Food Factor/EUIPO (READY 4YOU)	39
2021/C 329/53	Rechtssache T-370/21: Klage, eingereicht am 30. Juni 2021 — Biogena/EUIPO — Alter Farmacia (NUTRIFEN AGNUBALANCE)	40
2021/C 329/54	Rechtssache T-372/21: Klage, eingereicht am 1. Juli 2021 — Sympatex Technologies/EUIPO — Liwe Española (Sympathy Inside)	41
2021/C 329/55	Rechtssache T-374/21: Klage, eingereicht am 2. Juli 2021 — documentus Deutschland/EUIPO — Reisswolf (REISSWOLF)	41
2021/C 329/56	Rechtssache T-375/21: Klage, eingereicht am 2. Juli 2021 — Leinfelder Uhren München/EUIPO — Schafft (Darstellung einer geometrischen Figur)	42
2021/C 329/57	Rechtssache T-381/21: Klage, eingereicht am 5. Juli 2021 — D&A Pharma/EMA	43
2021/C 329/58	Rechtssache T-382/21: Klage, eingereicht am 6. Juli 2021 — the airscreen company/EUIPO — Moviescreens Rental (airscreen)	44

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2021/C 329/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 320 vom 9.8.2021

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 310 vom 2.8.2021

ABl. C 297 vom 26.7.2021

ABl. C 289 vom 19.7.2021

ABl. C 278 vom 12.7.2021

ABl. C 263 vom 5.7.2021

ABl. C 252 vom 28.6.2021

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia — Spanien) — CB/Tribunal Económico Administrativo Regional de Galicia

(Rechtssache C-521/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerprüfung – Erbringung von Dienstleistungen aufgrund einer Tätigkeit als Vermittler von Künstlern – Mehrwertsteuerpflichtige Umsätze – Bei der Steuerverwaltung nicht erklärte Umsätze, über die keine Rechnung ausgestellt wurde – Betrug – Rekonstruktion der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer – Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer – Einbeziehung der Mehrwertsteuer in die rekonstruierte Steuerbemessungsgrundlage)

(2021/C 329/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: CB

Beklagter: Tribunal Económico Administrativo Regional de Galicia

Tenor

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und insbesondere ihre Art. 73 und 78 sind im Licht des Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem mehrwertsteuerpflichtige Personen der Steuerverwaltung aufgrund eines Steuerbetrugs weder mitgeteilt haben, dass es den Umsatz gibt, noch eine Rechnung ausgestellt oder die bei diesem Umsatz erzielten Einkünfte in einer direkte Steuern betreffenden Erklärung angegeben haben, davon auszugehen ist, dass die von der betreffenden Steuerverwaltung im Rahmen der Überprüfung einer solchen Erklärung durchgeführte Rekonstruktion der bei dem fraglichen Umsatz gezahlten und erhaltenen Beträge einen die Mehrwertsteuer bereits enthaltenden Preis darstellt, es sei denn, für die Steuerpflichtigen besteht nach nationalem Recht die Möglichkeit, die in Rede stehende Mehrwertsteuer trotz des Betrugs nachträglich abzuwälzen und in Abzug zu bringen.

⁽¹⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour constitutionnelle — Belgien) — Ordre des barreaux francophones et germanophone, Association pour le droit des Étrangers ASBL, Coordination et Initiatives pour et avec les Réfugiés et Étrangers ASBL, Ligue des Droits de l'Homme ASBL, Vluchtelingenwerk Vlaanderen ASBL/Conseil des ministres

(Rechtssache C-718/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Art. 20 und 21 AEU – Richtlinie 2004/38/EG – Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Entscheidung, den Aufenthalt der betroffenen Person aus Gründen der öffentlichen Ordnung zu beenden – Präventive Maßnahmen zur Vermeidung jeglicher Fluchtgefahr der betroffenen Person während der ihr für das Verlassen des Hoheitsgebiets des Aufnahmemitgliedstaats gesetzten Frist – Nationale Vorschriften, die denjenigen ähnlich sind, die nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2008/115/EG für Drittstaatsangehörige gelten – Höchstdauer der Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung – Nationale Vorschrift, die sich mit der für Drittstaatsangehörige geltenden deckt)

(2021/C 329/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour constitutionnelle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ordre des barreaux francophones et germanophone, Association pour le droit des Étrangers ASBL, Coordination et Initiatives pour et avec les Réfugiés et Étrangers ASBL, Ligue des Droits de l'Homme ASBL, Vluchtelingenwerk Vlaanderen ASBL

Beklagter: Conseil des ministres

Tenor

Die Art. 20 und 21 AEUV sowie die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG sind dahin auszulegen, dass

- sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen innerhalb der ihnen für das Verlassen des Hoheitsgebiets des Aufnahmemitgliedstaats nach einer gegen sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung ergangenen Ausweisungsverfügung gesetzten Frist oder während der Verlängerung dieser Frist Bestimmungen zur Verhinderung von Fluchtgefahr anwendet, die ähnlich jenen sind, die in Bezug auf Drittstaatsangehörige der Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger dienen sollen, sofern erstere Bestimmungen die allgemeinen Grundsätze nach Art. 27 der Richtlinie 2004/38 wahren und nicht weniger günstig sind als letztere Bestimmungen;
- sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die nach Ablauf der gesetzten Frist oder der Verlängerung dieser Frist einer gegen sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ergangenen Ausweisungsverfügung nicht nachgekommen sind, eine Haftmaßnahme für eine Höchstdauer von acht Monaten für die Zwecke der Abschiebung anwendet, wobei diese Dauer gleich lang ist wie jene, die im nationalen Recht für Drittstaatsangehörige gilt, die einer aus solchen Gründen nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 erlassenen Rückkehrentscheidung nicht nachgekommen sind.

⁽¹⁾ ABl. C 413 vom 9.12.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — UE, HC/Vorarlberger Landes- und Hypotheken-Bank AG
(Rechtssache C-301/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 650/2012 – Europäisches Nachlasszeugnis – Gültigkeit einer beglaubigten Abschrift des Zeugnisses, die kein Ablaufdatum enthält – Art. 65 Abs. 1 – Art. 69 – Wirkungen des Zeugnisses in Bezug auf Personen, die in ihm genannt sind, aber nicht seine Ausstellung beantragt haben – Art. 70 Abs. 3 – Für die Beurteilung der Gültigkeit der Kopie zu berücksichtigender Zeitpunkt – Beweiswirkungen der Abschrift)

(2021/C 329/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UE, HC

Beklagte: Vorarlberger Landes- und Hypotheken-Bank AG

Beteiligte: Verlassenschaft des VJ

Tenor

1. Art. 70 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist dahin auszulegen, dass die beglaubigte Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses, die mit dem Vermerk „unbefristet“ versehen ist, für die Dauer von sechs Monaten ab dem Ausstellungsdatum gültig ist und ihre Wirkungen im Sinne von Art. 69 dieser Verordnung entfaltet, wenn sie bei ihrer erstmaligen Vorlage gültig war.
2. Art. 65 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 69 Abs. 3 der Verordnung Nr. 650/2012 ist dahin auszulegen, dass sich die Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses gegenüber allen dort namentlich genannten Personen entfalten, auch wenn sie seine Ausstellung nicht selbst beantragt haben.

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 21.9.2020.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Dezember 2020 von Marina Karpeta-Kovalyova gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Oktober 2020 in der Rechtssache T-249/19, Karpeta-Kovalyova/Kommission

(Rechtssache C-717/20 P)

(2021/C 329/05)

Verfahrenssprache: English

Parteien

Rechtsmittelführerin: Marina Karpeta-Kovalyova (Prozessbevollmächtigter: S. Pappas, avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 6. Juli 2021 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) entschieden, dass das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wird und dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. Januar 2021 von Comprojecto-Projectos e Construções, Lda, Paulo Eduardo Matos Gomes de Azevedo, Julião Maria Gomes de Azevedo und Isabel Maria Matos Gomes de Azevedo gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-416/20 REC, Comprojecto-Projectos e Construções u. a./Gerichtshof der Europäischen Union u. a.

(Rechtssache C-21/21 P)

(2021/C 329/06)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Comprojecto-Projectos e Construções, Lda, Paulo Eduardo Matos Gomes de Azevedo, Julião Maria Gomes de Azevedo und Isabel Maria Matos Gomes de Azevedo (Prozessbevollmächtigter: M. Ribeiro, advogado)

Andere Parteien des Verfahrens: Gerichtshof der Europäischen Union, Gericht der Europäischen Union, Europäische Zentralbank

Mit Beschluss vom 30. Juni 2021 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführer ihre eigenen Kosten zu tragen haben.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi (Polen), eingereicht am 5. März 2021 — Strafverfahren gegen D. B.

(Rechtssache C-150/21)

(2021/C 329/07)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

D. B.

Vorlagefragen

1. Erfüllt eine Entscheidung, mit der die niederländische zentrale Verwaltungsbehörde, die gemäß Art. 2 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen⁽¹⁾ benannt wurde, eine Geldbuße verhängt hat und gegen die Einspruch bei der Staatsanwaltschaft eingelegt werden kann, die organisatorisch dem Justizministerium unterstellt ist, die Merkmale einer „Entscheidung, gegen die ein Rechtsbehelf bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht eingelegt werden kann“, im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. ii des Rahmenbeschlusses?
2. Kann das Merkmal, wonach die Möglichkeit bestehen muss, die Entscheidung, mit der eine Geldbuße verhängt wurde, bei einem „in Strafsachen zuständigen Gericht“ anzufechten, als erfüllt angesehen werden, wenn die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einem Bezirksgericht erst in einem späteren Verfahrensstadium möglich ist, d. h. nach einer negativen Entscheidung der Staatsanwaltschaft, und zudem in manchen Fällen mit der Notwendigkeit verbunden ist, eine Gebühr in Höhe der verhängten Geldbuße zu entrichten?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen; ABl. 2005, L 76, S. 30.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 21. April 2021 — Reti
Televisive Italiane SpA (RTI)/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni — AGCOM**

(Rechtssache C-255/21)

(2021/C 329/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Reti Televisive Italiane SpA (RTI)

Berufungsbeklagte: Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni — AGCOM

Vorlagefragen

1. Ist für die Zwecke der unionsrechtlichen Regelung des Verbots übermäßiger Werbung in Anbetracht der allgemeinen Relevanz des Begriffs des Konzerns oder der wirtschaftlichen Einheit im Unionsrecht, die sich aus zahlreichen Quellen des Kartellrechts (aber soweit hier von Belang, aus dem 43. Erwägungsgrund der Richtlinie 2018/1808/EU ⁽¹⁾ und der neuen Fassung des Art. 23 der Richtlinie 2010/13/EU ⁽²⁾) ableiten lässt, ungeachtet des im italienischen nationalen Recht bestehenden Unterschieds zwischen Zulassungen, den Art. 5 Abs. 1 Buchst. b des gesetzesvertretenden Dekrets 177/2005 zwischen Fernseh- und Hörfunkveranstaltern vorsieht, eine Auslegung des nationalen Rundfunkrechts als unionsrechtskonform anzusehen, die aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des gesetzesvertretenden Dekrets 177/2005 in der seit dem 30. März 2010 geltenden Fassung (zur Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG ⁽³⁾) ableitet, dass der Prozess der Konvergenz der verschiedenen Kommunikationsformen (die elektronische Kommunikation, das Verlagswesen einschließlich des elektronischen Verlagswesens und das Internet in all seinen Anwendungen) erst recht für Anbieter von Fernseh- und Hörfunkmedien gilt, und zwar insbesondere dann, wenn sie bereits in Konzerne miteinander verbundener Unternehmen integriert sind, und dass dieser Prozess ganz allgemein geboten ist, mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Auslegung von Art. 38 Abs. 6 des genannten gesetzesvertretenden Dekrets, so dass auch der Konzern als einzige wirtschaftliche Einheit der Rundfunkveranstalter sein kann, oder ist es stattdessen nach den genannten unionsrechtlichen Grundsätzen in Anbetracht der Autonomie des Verbots übermäßiger Werbung gegenüber dem allgemeinen Kartellrecht ausgeschlossen, vor 2018 Konzernen und dem genannten Konvergenzprozess und der sogenannten Crossmedia Relevanz beizumessen, so dass für die Berechnung der Sendezeit für Werbung nur der einzelne Rundfunkveranstalter zu berücksichtigen ist, auch wenn er Teil eines Konzerns ist (da eine solche Relevanz nur im konsolidierten Text von Art. 23 der Richtlinie 2010/13/EU erwähnt wird, der im Anschluss an die Richtlinie 2018/1808/EU entstanden ist)?
2. Ist es im Lichte der genannten unionsrechtlichen Grundsätze betreffend Konzerne und Unternehmen als wirtschaftliche Einheiten für die Zwecke des Verbots übermäßiger Werbung und der genannten Abfolge der Fassungen des angeführten Art. 23 ungeachtet des angeführten Unterschieds zwischen den Zulassungen möglich, auch aus den in Art. 43 des gesetzesvertretenden Dekrets 177/2005 vorgesehenen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des integrierten Kommunikationssystems die Relevanz des Begriffs des Mediendienste anbietenden Konzerns (oder nach den Worten der Berufungsklägerin: Konzernverlagsgesellschaft) abzuleiten, um konzerninterne crossmediale Werbebotschaften von der in Art. 38 Abs. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets 177/2005 vorgesehenen Höchstsendezeit für Werbung auszuschließen, oder ist im Gegenteil eine solche Relevanz vor 2018 in Anbetracht der Autonomie des Kartellfernsehrechts gegenüber der Regelung über die Höchstsendezeit für Werbung auszuschließen?
3. Wird mit der neuen Fassung des Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2010/13/EU ein im Wettbewerbsrecht bereits bestehender Grundsatz der allgemeinen Relevanz der Konzerne anerkannt, oder handelt es sich um eine Innovation, und — für den ersten Fall — beschreibt sie daher eine im Unionsrecht bereits bestehende Rechtswirklichkeit, so dass sie auch den hier zu prüfenden, zeitlich vor der neuen Fassung liegenden Fall erfasst und die Auslegung der nationalen Regulierungsbehörde dahin festlegt, dass sie ihr jedenfalls vorschreibt, den Begriff des Mediendienste anbietenden Konzerns anzuerkennen, oder — für den zweiten Fall — schließt sie die Anerkennung der Relevanz der Konzerne für vor ihrer Einführung liegende Fälle aus, weil sie in Anbetracht ihrer innovativen Wirkung zeitlich nicht auf vor ihrer Einführung liegende Fälle angewendet werden kann?

4. Sind jedenfalls — und jenseits des durch Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets 177/2005 eingeführten Systems der Zulassungen und der innovativen Wirkung des 2018 eingeführten Art. 23, d. h. für den Fall, dass die neue Vorschrift keine anerkennende, sondern innovative Bedeutung hat, wie unter c) gefragt wird, — die im Kartellrecht allgemein betrachteten integrierten Beziehungen zwischen Fernsehen und Radio aufgrund der allgemeinen und übergreifenden Bedeutung der Begriffe der wirtschaftlichen Einheit und des Konzerns der Schlüssel, anhand dessen die Höchstsendezeit für Werbung, die also jedenfalls unter impliziter Bezugnahme auf den Konzern (oder genauer gesagt auf die Beziehungen zwischen den Unternehmen des Konzerns) und auf die funktionale Einheit dieser Unternehmen geregelt ist, auszulegen ist, so dass Werbung für Programme im Fernsehen und Hörfunk desselben Konzerns [fehlender Text] oder umgekehrt, ob im Bereich der Höchstsendezeit für Werbung diese integrierten Beziehungen irrelevant sind und daher davon auszugehen ist, dass die in Art. 23 (ursprüngliche Fassung) genannten „eigenen“ Programme solche sind, soweit sie dem einzigen Rundfunkveranstalter gehören, der für sie Werbung macht, und nicht dem Konzern als Ganzes, da es sich bei dieser Bestimmung um eine eigenständige Vorschrift handelt, die keine systematische Auslegung zulässt, die sie auf als wirtschaftliche Einheit verstandene Konzerne ausdehnt?
5. Ist Art. 23 in seiner ursprünglichen Fassung, auch wenn er nicht als eine vor dem Hintergrund des Kartellrechts zu lesende Vorschrift ausgelegt werden darf, schließlich jedenfalls als eine Bestimmung mit Anreizcharakter zu verstehen, die den besonderen Charakter der Werbung beschreibt, die ausschließlich informativ ist und niemanden zum Kauf anderer Waren und Dienstleistungen als der beworbenen Programme verleiten soll, und ist er als solche als vom Anwendungsbereich der Vorschriften über die Höchstsendezeit für Werbung ausgeschlossen zu verstehen, und ist er daher innerhalb der Grenzen von demselben Konzern angehörenden Unternehmen in allen Fällen integrierter medienübergreifender Werbung anwendbar, oder ist er als eine abweichende Ausnahmegesetzvorschrift in Bezug auf die Berechnung der Höchstsendezeit für Werbung zu verstehen und als solche eng auszulegen?

- (¹) Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. 2018, L 303, S. 69).
- (²) Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. 2010, L 95, S. 1).
- (³) Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. 2007, L 332, S. 27).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 23. April 2021 —
Asociación Multisectorial de Empresas de la Electrónica, las Tecnologías de la Información y la
Comunicación, de las Telecomunicaciones y de los contenidos Digitales (AMETIC)/Administración
General del Estado, Entidad de Gestión de Derechos de los Productores Audiovisuales (EGEDA),
Asociación para el Desarrollo de la Propiedad Intelectual (ADEPI), Artistas, Intérpretes o Ejecutantes,
Sociedad de Gestión de España (AIE), Artistas Intérpretes, Sociedad de Gestión (AISGE), Ventanilla
Única Digital, Derechos de Autor de Medios Audiovisuales (DAMA), Centro Español de Derechos
Reprográficos (CEDRO), Asociación de Gestión de Derechos Intelectuales (AGEDI) und Sociedad
General de Autores y Editores (SGAE)**

(Rechtssache C-263/21)

(2021/C 329/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociación Multisectorial de Empresas de la Electrónica, las Tecnologías de la Información y la Comunicación, de las Telecomunicaciones y de los contenidos Digitales (AMETIC)

Beklagte: Administración General del Estado, Entidad de Gestión de Derechos de los Productores Audiovisuales (EGEDA), Asociación para el Desarrollo de la Propiedad Intelectual (ADEPI), Artistas, Intérpretes o Ejecutantes, Sociedad de Gestión de España (AIE), Artistas Intérpretes, Sociedad de Gestión (AISGE), Ventanilla Única Digital, Derechos de Autor de Medios Audiovisuales (DAMA), Centro Español de Derechos Reprográficos (CEDRO), Asociación de Gestión de Derechos Intelectuales (AGEDI) und Sociedad General de Autores y Editores (SGAE)

Vorlagefragen

1. Ist die Zusammensetzung der in dem neu gefassten Art. 25 Abs. 10 der Ley de Propiedad Intelectual (Gesetz über das geistige Eigentum) geregelten juristischen Person mit der Richtlinie 2001/29/EG ⁽¹⁾ bzw. allgemeiner mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts vereinbar?
2. Ist es mit der Richtlinie 2001/29/EG bzw. mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts vereinbar, dass das nationale Recht dieser juristischen Person die Befugnis verleiht, von Antragstellern, die eine Bescheinigung über die Befreiung von der Pflicht zur Ausgleichszahlung für Privatkopien beantragen, Informationen, darunter Buchhaltungsinformationen, zu verlangen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 7. Mai 2021 —
Administración General del Estado, Confederación Nacional de Autoescuelas (CNAE) u. a./Asociación
para la Defensa de los Intereses Comunes de las Autoescuelas (AUDICA) u. a.**

(Rechtssache C-292/21)

(2021/C 329/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Administración General del Estado, Confederación Nacional de Autoescuelas (CNAE), UTE CNAE-ITT-FORMASTER-ECT

Kassationsbeschwerdegegner: Asociación para la Defensa de los Intereses Comunes de las Autoescuelas (AUDICA), Ministerio Fiscal

Vorlagefrage

Ist die nationale Regelung, wonach die Vergabe von Kursen zur Sensibilisierung und Nachschulung für den Straßenverkehr zur Wiedererlangung von Punkten für die Fahrerlaubnis im Wege einer Konzession für eine öffentliche Dienstleistung erfolgen muss, mit der Richtlinie 2006/123/EG ⁽¹⁾ — oder gegebenenfalls mit anderen Vorschriften oder Grundsätzen des Unionsrechts — vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Braşov (Rumänien), eingereicht am 10. Mai 2021 —
S.C. Techno-Gaz K.F.T. PAKS/U.A.T. Comuna Dalnic**

(Rechtssache C-298/21)

(2021/C 329/11)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Braşov

Parteien des Ausgangsverfahrens

Wiederaufnahmeklägerin und Beklagte: S.C. Techno-Gaz K.F.T. PAKS

Wiederaufnahmebeklagte und Klägerin: U.A.T. Comuna Dalnic

Vorlagefrage

Stehen der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 25 der Richtlinie 2004/18 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004⁽¹⁾ sowie die unionsrechtsspezifischen Grundsätze des freien und fairen Wettbewerbs zwischen den Wirtschaftsteilnehmern sowie der Verhältnismäßigkeit einer nationalen Regelung über das öffentliche Auftragswesens wie der in Art. 96 Abs. 1 der Hotărârea Guvernului (Regierungserlass) Nr. 925/2006 enthaltenen rumänischen Regelung — die vorsieht, dass, wenn Teile des öffentlichen Auftrags von einem oder mehreren Unterauftragnehmern ausgeführt werden, die vorgelegten Verträge mit dem Angebot in Einklang sein müssen und Anlagen zum öffentlichen Auftrag bilden — in der Auslegung entgegen, dass die untervergebenen Leistungen den gleichen Wert/Preis haben müssen wie der im Hauptauftrag für diese Leistungen festgelegte?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. 2004, L 134, S. 114).

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Oradea (Rumänien), eingereicht am 11. Mai 2021 —
Curtea de Apel Alba Iulia, Curtea de Apel Cluj, Tribunalul Bihor, Tribunalul Satu Mare, Tribunalul
Sălaj/YF, KP, OJ, YS, SL, DB, SH**

(Rechtssache C-301/21)

(2021/C 329/12)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Oradea

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger und Beklagte: Curtea de Apel Alba Iulia, Curtea de Apel Cluj, Tribunalul Bihor, Tribunalul Satu Mare, Tribunalul Sălaj

Berufungsbeklagte und Kläger: YF, KP, OJ, YS, SL, DB, SH

Weitere Beteiligte: Tribunalul Cluj, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁽¹⁾ unter dem Aspekt der Gewährleistung gerichtlicher Verfahren, in denen „alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche ... geltend machen können“, und die Bestimmungen des Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter dem Aspekt der Gewährleistung des Rechts auf „einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht“ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 211 Buchst. c der Legea dialogului social nr. 62/2011 (rumänisches Gesetz Nr. 62/2011 über den sozialen Dialog) entgegenstehen, die vorsieht, dass die dreijährige Frist für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen „ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts“ läuft, unabhängig davon, ob die Kläger Kenntnis vom Eintritt des Schadens (und von dessen Umfang) hatten oder nicht?
2. Sind die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 3 Abs. 1 Buchst. c a. E. der Richtlinie 2000/78 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 1 Abs. 2 der Legea cadru nr. 330 din 5 noiembrie 2009 privind salarizarea unitară a personalului plătit din fonduri publice (rumänisches Rahmengesetz Nr. 330 vom 5. November 2009 über die einheitliche Vergütung von aus öffentlichen Mitteln entlohnten Beschäftigten) in der Auslegung durch die Entscheidung Nr. 7/2019 (veröffentlicht im Monitorul Oficial al României [Amtsblatt Rumäniens] Nr. 343/06.05.2019), die die Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof, Rumänien) in einem Verfahren über ein Rechtsmittel im Interesse der Rechtseinheitlichkeit erlassen hat, entgegenstehen, wenn die Kläger zum Zeitpunkt des Amtsantritts als Richter oder Staatsanwalt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 330/2009 — eines Rechtsakts, der ausdrücklich vorsah, dass die Gehaltsansprüche ausschließlich die in diesem Gesetz vorgesehenen sind und bleiben — keine rechtliche Möglichkeit hatten, eine Erhöhung ihres Einstufungsgehalts zu beantragen, wodurch sie bei der Besoldung gegenüber ihren Kollegen diskriminiert werden, auch wegen des Alters, was

faktisch bedeutet, dass nur älteren Richtern, die vor Januar 2010 in ihr Amt berufen wurden (und im Zeitraum von 2006 bis 2009 Gerichtsurteile erwirkt haben, deren Tenor im Lauf des Jahres 2019 auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 7/2019 des Obersten Kassations- und Gerichtshofs klargestellt wurde) in den Monaten Dezember 2019/Januar 2020 rückwirkend für den Zeitraum von 2010 bis 2015 finanzielle Ansprüche (ähnlich wie die, die mit der Klage begehrt werden, die den Gegenstand der vorliegenden Rechtssache bildet) zuerkannt wurden, obwohl die Kläger in diesem Zeitraum auch das Richteramt innehatten und die gleiche Arbeit unter denselben Bedingungen und in derselben Einrichtung geleistet haben?

3. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2000/78 dahin auszulegen, dass sie einer Diskriminierung nur dann entgegenstehen, wenn diese als Kriterium eines der in Art. 1 dieser Richtlinie genannten Kriterien hat, oder stehen diese Bestimmungen, gegebenenfalls ergänzt durch andere Bestimmungen des Unionsrechts, vielmehr generell dem entgegen, dass ein Beschäftigter unter dem Aspekt der Vergütung anders behandelt wird als ein anderer Beschäftigter, wenn er die gleiche Arbeit für denselben Arbeitgeber während desselben Zeitraums und unter denselben Bedingungen leistet?

(¹) ABl. 2000 L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 12. Mai 2021 — Komisia za zashtita na lichnite dannii, Tsentralna isbiratelna komisija/Koalitsia „Demokraticzna Bulgaria — Obedinenie“

(Rechtssache C-306/21)

(2021/C 329/13)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerinnen: Komisia za zashtita na lichnite dannii, Tsentralna isbiratelna komisija

Kassationsbeschwerdegegnerin: Koalitsia „Demokraticzna Bulgaria — Obedinenie“

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung (¹) dahin auszulegen, dass er der Anwendung dieser Verordnung auf einen scheinbar rein internen Sachverhalt wie die Durchführung von Wahlen zur Nationalversammlung entgegensteht, wenn Schutzgegenstand die personenbezogenen Daten von Personen — Bürgern der Europäischen Union — sind und die Datenverarbeitungsvorgänge sich nicht auf die Erhebung der Daten im Rahmen der betreffenden Tätigkeit beschränken?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Befreit der Abschluss der Durchführung der Wahlen zur Nationalversammlung, die scheinbar nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, die Verantwortlichen, Auftragsverarbeiter und personenbezogene Daten speichernden Personen von ihren Verpflichtungen aus der Verordnung als dem einzigen Mittel zum Schutz personenbezogener Daten der Unionsbürger auf Unionsebene? Hängt die Anwendbarkeit der Verordnung allein von der Tätigkeit ab, für die die personenbezogenen Daten erzeugt bzw. erhoben wurden, was auch zu dem Schluss führt, dass ihre spätere Anwendbarkeit ausgeschlossen ist?
3. Falls die erste Frage verneint wird: Stehen Art. 6 [Abs. 1] Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung und der in ihren Erwägungsgründen 4 und 129 verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer nationalen Regelung zur Durchführung der Verordnung wie der in Rede stehenden entgegen, die von vornherein die Möglichkeit ausschließt und beschränkt, dass bei der Erfassung der Wahlergebnisse in den Wahllokalen irgendwelche Videoaufzeichnungen gemacht werden, keine Differenzierung und Regelung einzelner Bestandteile des Aufzeichnungsverfahrens zulässt und die Möglichkeit ausschließt, die Ziele der Verordnung — den Schutz der personenbezogenen Daten von Personen — mit anderen Mitteln zu erreichen?

4. Alternativ und im Kontext des Anwendungsbereichs des Unionsrechts — bei der Durchführung von Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament —: Stehen Art. 6 [Abs. 1] Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung und der in ihren Erwägungsgründen 4 und 129 verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer nationalen Regelung zur Durchführung der Verordnung wie der in Rede stehenden entgegen, die von vornherein die Möglichkeit ausschließt und beschränkt, dass bei der Erfassung der Wahlergebnisse in den Wahllokalen irgendwelche Videoaufzeichnungen gemacht werden, eine Differenzierung und Regelung einzelner Bestandteile des Aufzeichnungsverfahrens weder vornimmt noch auch nur zulässt und die Möglichkeit ausschließt, die Ziele der Verordnung — den Schutz der personenbezogenen Daten von Personen — mit anderen Mitteln zu erreichen?
5. Steht Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung einer Einstufung der Tätigkeiten der Feststellung der rechtmäßigen Durchführung und Erfassung der Ergebnisse abgehaltener Wahlen als einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe entgegen, die einen bestimmten, dem Verhältnismäßigkeitserfordernis unterliegenden Eingriff in Bezug auf die persönlichen Daten der in den Wahllokalen anwesenden Personen rechtfertigt, wenn diese eine amtliche, öffentliche, gesetzlich geregelte Aufgabe erfüllen?
6. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Steht der Schutz personenbezogener Daten der Einführung eines nationalen rechtlichen Verbots der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten entgegen, das die Möglichkeit beschränkt, begleitende Tätigkeiten der Videoaufzeichnung von Materialien, Objekten oder Gegenständen, die keine personenbezogenen Daten enthalten, vorzunehmen, wenn im Aufzeichnungsverfahren potenziell die Möglichkeit besteht, dass bei der Videoaufzeichnung von im Wahllokal anwesenden Personen, die zu dem betreffenden Zeitpunkt eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse ausüben, auch personenbezogene Daten erhoben werden?

(¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca dos Açores (Portugal), eingereicht am
14. Mai 2021 — KU u. a./SATA International — Azores Airlines SA**

(Rechtssache C-308/21)

(2021/C 329/14)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Judicial da Comarca dos Açores

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: KU, OP, GC

Beklagte: SATA International — Azores Airlines SA

Vorlagefrage

Stellt eine Verspätung von mehr als drei Stunden oder eine Annullierung von Flügen, die durch eine Störung der Treibstoffversorgung auf dem Ausgangsflughafen verursacht wird, wenn dieser Flughafen für die Verwaltung des Treibstoffsystems verantwortlich ist, einen „außergewöhnlichen Umstand“ im Sinne und für die Zwecke von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 dar?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 31. Mai 2021 — Colt Technology Services SpA, Wind Tre SpA, Telecom Italia SpA, Ministero dello Sviluppo economico, Ministero della Giustizia, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Roma, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Cagliari, Procura generale della Repubblica presso la Corte d'appello di Reggio Calabria, Vodafone Italia SpA/Ministero della Giustizia, Ministero dello Sviluppo economico, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Wind Tre SpA, Procura generale della Repubblica presso il Tribunale di Cagliari, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Roma, Procura generale della Repubblica presso la Corte d'appello di Reggio Calabria, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Locri

(Rechtssache C-339/21)

(2021/C 329/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen: Colt Technology Services SpA, Wind Tre SpA, Telecom Italia SpA, Ministero dello Sviluppo economico, Ministero della Giustizia, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Roma, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Cagliari, Procura generale della Repubblica presso la Corte d'appello di Reggio Calabria, Vodafone Italia SpA

Rechtsmittelgegner: Ministero della Giustizia, Ministero dello Sviluppo economico, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Wind Tre SpA, Procura generale della Repubblica presso il Tribunale di Cagliari, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Roma, Procura generale della Repubblica presso la Corte d'appello di Reggio Calabria, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Locri

Vorlagefrage

Stehen die Art. 18, 26, 49, 54 und 55 AEUV, die Art. 3 und 13 der Richtlinie 2018/1972/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 ⁽¹⁾ sowie die Art. 16 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen Regelung entgegen, die bei der Betrauung einer Verwaltungsbehörde mit der Aufgabe, die Entschädigung, die Telekommunikationsbetreibern für auf Ersuchen von Justizbehörden verpflichtend durchzuführende Überwachungstätigkeiten im Telekommunikationsverkehr gewährt wird, festzulegen, nicht die Beachtung des Grundsatzes der vollständigen Erstattung der tatsächlich entstandenen und von den Betreibern ordnungsgemäß belegten Kosten in Bezug auf diese Tätigkeiten vorschreibt, und die Verwaltungsbehörde darüber hinaus verpflichtet, gegenüber den früheren Kriterien für die Berechnung der Entschädigung Kosten einzusparen?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. 2018, L 321, S. 36).

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 2. Juni 2021 — VB/Natsionalna agentsia za prihodite

(Rechtssache C-340/21)

(2021/C 329/16)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: VB

Kassationsbeschwerdegegnerin: Natsionalna agentsia za prihodite

Vorlagefragen

1. Sind Art. 24 und Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es ausreicht, wenn eine unbefugte Offenlegung von beziehungsweise ein unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2016/679 durch Personen erfolgt ist, die keine Bediensteten der Verwaltung des Verantwortlichen sind und nicht seiner Kontrolle unterliegen, um anzunehmen, dass die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht geeignet sind?
2. Falls die erste Frage verneint wird, welchen Gegenstand und Umfang sollte die gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle bei der Prüfung haben, ob die vom Verantwortlichen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 geeignet sind?
3. Falls die erste Frage verneint wird, sind der Grundsatz der Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 in Verbindung mit dem 74. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2016/679 dahin auszulegen, dass im Klageverfahren nach Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 der Verantwortliche die Beweislast dafür trägt, dass die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 der Verordnung geeignet sind? Kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens als ein notwendiges und ausreichendes Beweismittel angesehen werden, um festzustellen, ob die vom Verantwortlichen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen in einem Fall wie dem vorliegenden geeignet waren, wenn der unbefugte Zugang zu und die unbefugte Offenlegung von personenbezogenen Daten Folge eines „Hackerangriffs“ sind?
4. Ist Art. 82 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 dahin auszulegen, dass die unbefugte Offenlegung von oder der unbefugte Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2016/679 wie vorliegend mittels eines „Hackerangriffs“ durch Personen, die keine Bediensteten der Verwaltung des Verantwortlichen sind und nicht seiner Kontrolle unterliegen, einen Umstand darstellt, für den der Verantwortliche in keinerlei Hinsicht verantwortlich ist und der zur Befreiung von der Haftung berechtigt?
5. Sind Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 85 und 146 der Verordnung (EU) 2016/679 dahin auszulegen, dass in einem Fall wie dem vorliegenden Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die sich in dem unbefugten Zugang zu und der Verbreitung von personenbezogenen Daten mittels eines „Hackerangriffs“ äußert, allein die von der betroffenen Person erlittenen Sorgen, Befürchtungen und Ängste vor einem möglichen künftigen Missbrauch personenbezogener Daten unter den weit auszulegenden Begriff des immateriellen Schadens fallen und zum Schadensersatz berechtigen, wenn ein solcher Missbrauch nicht festgestellt wurde und/oder kein weiterer Schaden der betroffenen Person entstanden ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Juni 2021 von Enrico Falqui gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 5. Mai 2021 in der Rechtssache T-695/19, Enrico Falqui/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-391/21 P)

(2021/C 329/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Enrico Falqui (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sorrentino und A. Sandulli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Anträge

- Der Rechtsmittelführer beantragt, das Urteil Nr. 1000680 des Gerichts der Europäischen Union vom 5. Mai 2021 aufzuheben und infolgedessen die Mitteilung vom 8. Juli 2019 (und, soweit erforderlich, den Entwurf für einen Beschluss und die Stellungnahme des Juristischen Dienstes, auf den sich der Beschluss stützt) für nichtig zu erklären, die unrechtmäßig einbehaltenen Beträge seines Ruhegehalts zu erstatten und dem Parlament die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer fünf Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2008 und vom 9. Juli 2008 über „Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments“

Der Rechtsmittelführer wirft dem Gericht vor, gegen Art. 75 des oben genannten Beschlusses verstoßen zu haben. Dieser Artikel bestimme nicht, wie das Gericht entschieden habe, dass auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts ausgezahlten oder erworbenen Ruhegehälter *für die Zukunft* weiterhin die Regelung über ein identisches Ruhegehalt gemäß Anhang III der KVR angewendet werde und dass sich daher die etwaige Verschlechterung der nationalen Ruhegehälter auf die vom Parlament gewährten auswirken müsse, sondern dass im Gegenteil die bereits aufgrund dieser Regelung gewährten Ruhegehälter sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unantastbar seien.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Das Gericht habe fehlerhaft die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit für nicht verletzt erachtet. Was den Vertrauensschutz betreffe, werde dieser dadurch verletzt, wie das Parlament und das Gericht die bereits mit dem ersten Rechtsmittelgrund gerügte Regelung über ein identisches Ruhegehalt ausgelegt hätten, während das Gericht in Bezug auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fehlerhaft dem von der italienischen Camera dei deputati (Abgeordnetenversammlung) mit dem Erlass des Beschlusses Nr. 14/18 (Senkung der Ausgaben für Ruhegehälter zu Lasten ihres Haushalts) verfolgten Ziel Bedeutung beigemessen habe, indem es es für legitim gehalten habe, ohne zu bedenken, dass im vorliegenden Fall dieses Ziel irrelevant sei, da zwischen diesem Ziel und dem dem Rechtsmittelführer auferlegten Opfer keine Verbindung bestehe.

Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Grundsatz, wonach die Unionsorgane durch einen automatischen Verweis keine ungültige nationale Regelung übernehmen dürfen

Das Gericht habe fehlerhaft festgestellt, dass die nationale Regelung unabhängig davon, dass sie nach Maßgabe des nationalen Rechts rechtswidrig sei, automatisch Anwendung finde, ohne dass die Unionsorgane dies untersuchen könnten. Im Gegensatz dazu finde, wenn ein Unionsorgan durch Verweis eine nationale Regelung anwende, der allgemeine Grundsatz im Bereich der Beziehungen zwischen Rechtsordnungen Anwendung, wonach die verweisende Rechtsordnung nur auf rechtmäßige Vorschriften der Rechtsordnung, auf die verwiesen werde, und mit dem rechtlichen Inhalt, den diese in der Herkunftsrechtsordnung besäßen, Bezug nehmen dürfe: Wenn sie ungültig seien, dürften sie nicht angewandt werden. Sonst wäre der Rechtsmittelführer schutzlos.

Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit der unterbliebenen Berücksichtigung der aufgrund des Urteils Nr. 2/20 des Consiglio di giurisdizione della Camera dei Deputati italiana in Kraft getretenen innerstaatlichen Regelung

Das Gericht habe nicht berücksichtigt, dass sich aktuell infolge des Urteils Nr. 2/20 des Consiglio di giurisdizione della Camera dei Deputati (Schlichtungsrat der Abgeordnetenversammlung) das innerstaatliche System — das das Europäische Parlament anwenden wolle — in zwei Phasen aufteile: die erste bestehe in der Neuberechnung des Ruhegehalts gemäß den allgemeinen Kriterien, die im Beschluss 14/18 festgelegt seien; die zweite bestehe darin, dass die Uffici della Camera die prozentualen Erhöhungen des Ruhegehalts auf Antrag und aufgrund der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Bedingungen des Betroffenen anwendeten. Dieses System erscheine nicht auf die europäische Ebene übertragbar.

Fünfter Rechtsmittelgrund betreffend die im ersten Rechtszug für unzulässig gehaltenen Anträge sowie die Kosten

Der Rechtsmittelführer hält seine Anträge auf Nichtigerklärung, soweit erforderlich, des Entwurfs für einen Beschluss und der Stellungnahme des Juristischen Dienstes, auf deren Grundlage das Parlament gehandelt habe, sowie den Antrag, ihm die Beträge zu erstatten, die in der Zwischenzeit von seinem Ruhegehalt unrechtmäßig einbehalten worden seien, und den Antrag, dem Parlament die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen, aufrecht.

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Juni 2021 von Rumänien gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 14. April 2021 in der Rechtssache T-543/19, Rumänien/Kommission

(Rechtssache C-401/21 P)

(2021/C 329/18)

Verfahrenssprache: Rumänien

Parteien

Rechtsmittelführer: Rumänien (Prozessbevollmächtigte: E. Gane und L.-E. Bațagoi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem Rechtsmittel stattzugeben, das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-543/19 in vollem Umfang aufzuheben, in der Rechtssache T-543/19 neu zu entscheiden und dem Antrag auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019) 4027 final der Kommission insoweit stattzugeben, als die Kommission für die erste und zweite Prioritätsachse des operationellen Programms einen Kofinanzierungssatz von 75 % und nicht von 85 % angewendet hat,
- oder
- dem Rechtsmittel stattzugeben, das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-543/19 in vollem Umfang aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, damit es mit erneuter Entscheidung der Nichtigerklärung stattgeben und den Beschluss C(2019) 4027 final der Kommission insoweit teilweise für nichtig erklären wird, als die Kommission für die erste und zweite Prioritätsachse des operationellen Programms einen Kofinanzierungssatz von 75 % und nicht von 85 % angewendet hat,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht Rumänien drei Gründe geltend:

A. Falsche Auslegung und Anwendung von Art. 139 Abs. 6 Buchst. a der Verordnung Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1 Buchst. a und d und Abs. 2, Art. 131, Art. 135 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1, 2 und 7 der Verordnung

Rumänien ist der Ansicht, dass das Gericht mehrere Rechtsfehler bei der Unterscheidung zwischen dem letzten Antrag auf Zwischenzahlung und der Annahme der Rechnungslegung begangen habe, indem es die Rolle der letzteren Phase zu Unrecht außer Acht gelassen und angenommen habe, dass für die Berechnung des zu zahlenden Betrags der Kofinanzierungssatz gelte, der zum Zeitpunkt der Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung gegolten habe.

B. Falsche Auslegung und Anwendung des Grundsatzes der Jährlichkeit der Rechnungslegung

Rumänien ist der Ansicht, dass das Gericht den Grundsatz der Jährlichkeit der Rechnungslegung falsch ausgelegt und angewandt habe, als es festgestellt habe, dass die Anwendung eines Kofinanzierungssatzes, der nach dem letzten Antrag auf Zwischenzahlung angenommen worden sei, auf die in einem Rechnungsjahr getätigten und in der Rechnungslegung erfassten Ausgaben einen Verstoß gegen diesen Grundsatz darstelle.

C. Falsche Auslegung und Anwendung des Rückwirkungsverbots

Rumänien ist der Ansicht, dass das Gericht das Rückwirkungsverbot falsch ausgelegt und angewandt habe, als es festgestellt habe, dass der im Durchführungsbeschluss C(2018) 8890 final vom 12. Dezember 2018 festgesetzte Kofinanzierungssatz nicht auf die im Rechnungsjahr 2017/2018 getätigten Ausgaben anwendbar sei, weil die Rechtslage in Rumänien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses — am 12. Dezember 2018 — bereits gegeben gewesen sei, da das Rechnungsjahr am 30. Juni 2018 geendet habe und der letzte Antrag auf Zwischenzahlung am 6. Juli 2018 eingereicht worden sei.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Global Silicones Council u. a./Kommission

(Rechtssache T-226/18) ⁽¹⁾

(REACH – Aktualisierung des Anhangs XVII der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 betreffend Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse – Beschränkungen betreffend Octamethylcyclotetrasiloxan (D4) und Decamethylcyclopentasiloxan (D5) – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Anhang XIII der Verordnung Nr. 1907/2006 – Beweiskraftermittlung – Art. 68 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Unannehmbares Risiko – Verhältnismäßigkeit – Wesentliche Formvorschriften)

(2021/C 329/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Global Silicones Council (Washington DC, USA), Wacker Chemie AG (München, Deutschland), Momentive Performance Materials GmbH (Leverkusen, Deutschland), Shin-Etsu Silicones Europe BV (Almere, Niederlande), Elkem Silicones France SAS (Lyon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Kołtunowska und R. Semail)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lindenthal und K. Mifsud-Bonnici)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: American Chemistry Council, Inc. (ACC) (Washington) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Nordlander und Rechtsanwalt C. Grobecker)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: J. Möller, D. Klebs, S. Eisenberg, S. Heimerl und S. Costanzo), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: S. Brandon im Beistand von C. Banner und A. Parkinson, Barrister), Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Darie und A. Tamás), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Moore und A. Maceroni), Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä, W. Broere und A. Hautamäki)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2018/35 der Kommission vom 10. Januar 2018 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Octamethylcyclotetrasiloxan (D4) und Decamethylcyclopentasiloxan (D5) (ABl. 2018, L 6, S. 45)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Global Silicones Council, die Wacker Chemie AG, die Momentive Performance Materials GmbH, die Shin-Etsu Silicones Europe BV und die Elkem Silicones France SAS tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union, die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und der American Chemistry Council, Inc. (ACC) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 11.6.2018.

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Global Silicones Council u. a./ECHA**(Rechtssache T-519/18) ⁽¹⁾**

(REACH – Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe – Aufnahme von Octamethylcyclotetrasiloxan [D4], Decamethylcyclopentasiloxan [D5] und Dodecamethylcyclohexasiloxan [D6] in diese Liste – Art. 57 und 59 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Anhang XIII der Verordnung Nr. 1907/2006 – Beweiskräftermittlung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)

(2021/C 329/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Global Silicones Council (Washington, D. C., USA) und die sechs weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Cana und Rechtsanwalt D. Abrahams)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä, W. Broere und A. Hautamäki)

Streithelferin zur Unterstützung des Klägers und der Klägerinnen: American Chemistry Council, Inc. (ACC) (Washington) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Nordlander und Rechtsanwalt C. Grobecker)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: J. Möller, D. Klebs, S. Heimerl und S. Costanzo), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Haasbeek und R. Lindenthal)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf vollständige oder teilweise Nichtigklärung des Beschlusses der ECHA vom 27. Juni 2018, mit dem Octamethylcyclotetrasiloxan (D4), Decamethylcyclopentasiloxan (D5) und Dodecamethylcyclohexasiloxan (D6) in die Liste der für die Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, Berichtigung ABl. 2007, L 136, S. 3) in Frage kommenden Stoffe aufgenommen werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Global Silicones Council und die weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) entstanden sind.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Kommission und die American Chemistry Council, Inc. (ACC) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 5.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 3. Februar 2021 — Moi/Parlament**(Rechtssache T-17/19) ⁽¹⁾**

(Institutionelles Recht – Parlament – Mobbing – Beschlüsse des Präsidenten des Parlaments, mit denen das Vorliegen einer Belästigung zweier akkreditierter parlamentarischer Assistenten festgestellt und gegen einen Abgeordneten die Sanktion eines Verlusts des Anspruchs auf Tagegeld für zwölf Tage verhängt wird – Art. 11 und 166 der Geschäftsordnung des Parlaments – Interne Beschwerde – Beschluss des Präsidiums des Parlaments, mit dem die Sanktion bestätigt wird – Art. 167 der Geschäftsordnung des Parlaments – Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Zulässigkeit – Verteidigungsrechte – Außervertragliche Haftung)

(2021/C 329/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Giulia Moi (Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Pisano und P. Setzu)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: T. Lazian, S. Seyr und M. Windisch)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung verschiedener Maßnahmen, die im Rahmen eines gegen die Klägerin eröffneten Verfahrens zur Feststellung und Ahndung einer Belästigung ergriffen worden sind, hilfsweise eine Klage auf Feststellung des überhöhten und/oder unverhältnismäßigen Charakters der gegen sie verhängten Sanktion und ihre Ersetzung durch die in Art. 166 Buchst. a der Geschäftsordnung des Parlaments vorgesehene Sanktion, und zum anderen eine Klage nach Art. 268 AEUV auf Verurteilung des Parlaments zur Zahlung einer Entschädigung und zur entsprechenden Veröffentlichung in der Plenarsitzung des Parlaments durch den Präsidenten

Tenor

1. Der Beschluss des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018, mit dem das Verhalten von Frau Giulia Moi gegenüber zwei ihrer akkreditierten parlamentarischen Assistenten als Mobbing eingestuft wird, der Beschluss des Präsidenten des Parlaments vom 2. Oktober 2018, mit dem Frau Moi als Sanktion für ihr als Mobbing eingestuftes Verhalten gegenüber zwei ihrer parlamentarischen Assistenten der Verlust des Anspruchs auf Tagegeld für einen Zeitraum von zwölf Tagen auferlegt wird, und der Beschluss des Präsidiums des Parlaments vom 12. November 2018 betreffend die von Frau Moi am 16. Oktober 2018 gemäß Art. 167 der Geschäftsordnung des Parlaments eingelegte Beschwerde werden aufgehoben.
2. Die Klage wird im Übrigen abgewiesen.
3. Das Parlament trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 11.3.2019.

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Italien/Kommission**(Rechtssache T-265/19) ⁽¹⁾**

(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Italien getätigte Ausgaben – Rechnungsabschluss – Konformitätsabschluss – Finanzkorrekturen – Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 – Risiko eines finanziellen Schadens – Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 – Verordnung (EG) Nr. 885/2006 – Erste amtliche oder gerichtliche Feststellung – Vorliegen einer Unregelmäßigkeit)

(2021/C 329/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von R. Guizzi, A. Giordano und L. Vignato, avvocati dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi, J. Aquilina und F. Moro)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/265 der Kommission vom 12. Februar 2019 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2019, L 44, S. 14), soweit er bestimmte von der Italienischen Republik getätigte Ausgaben betrifft

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/265 der Kommission vom 12. Februar 2019 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit damit bestimmte von der Italienischen Republik getätigte Ausgaben in Höhe eines Betrags von 305 122,74 Euro von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen werden.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Italienische Republik und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 17.6.2019.

**Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Welter's/EUIPO (Form eines Handgriffs mit Borsten)
(Rechtssache T-624/19) ⁽¹⁾**

**(Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines Handgriffs mit Borsten –
Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der
Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2021/C 329/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Welter's Co. Ltd (Touliu, Taiwan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Meinke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Juli 2019 (Sache R 2428/2018-5) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in Form eines Handgriffs mit Borsten als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Welter's Co. Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 25.11.2019.

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Fondazione Cassa di Risparmio di Pesaro u. a./Kommission**(Rechtssache T-635/19) ⁽¹⁾*****(Außervertragliche Haftung – Staatliche Beihilfen – Bankensektor – Geplante Rekapitalisierung durch ein privatrechtlich organisiertes Bankenkonsortium zugunsten eines seiner Mitglieder – Genehmigung der Intervention durch die Zentralbank des Mitgliedstaats – Verzicht auf die Rettung und Einleitung eines Abwicklungsverfahrens – Richtlinien 2014/49/EU und 2014/59/EU – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Auskunftsersuchen und Stellungnahmen der Kommission in der Phase der vorläufigen Prüfung – Kein Kausalzusammenhang)***

(2021/C 329/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Fondazione Cassa di Risparmio di Pesaro (Pesaro, Italien), Montani Antaldi Srl (Pesaro), Fondazione Cassa di Risparmio di Fano (Fano, Italien), Fondazione Cassa di Risparmio di Jesi (Jesi, Italien), Fondazione Cassa di Risparmio della Provincia di Macerata (Macerata, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Sandulli und B. Cimino)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Stancanelli, I. Barcew, A. Bouchagiar und D. Recchia)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des materiellen Schadens, den die Klägerinnen insbesondere durch das rechtswidrige Verhalten der Kommission, das die Rettung der Banca delle Marche verhindert habe, erlitten haben sollen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fondazione Cassa di Risparmio di Pesaro, die Montani Antaldi Srl, die Fondazione Cassa di Risparmio di Fano, die Fondazione Cassa di Risparmio di Jesi und die Fondazione Cassa di Risparmio della Provincia di Macerata tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 11.11.2019.

Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2021 — Ardagh Metal Beverage Holdings/EUIPO (Kombination von Klängen beim Öffnen einer Dose mit einem kohlenensäurehaltigen Getränk)**(Rechtssache T-668/19) ⁽¹⁾*****(Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsmarke, die aus einer Kombination von Klängen beim Öffnen einer Dose mit einem kohlenensäurehaltigen Getränk besteht – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)***

(2021/C 329/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Ardagh Metal Beverage Holdings GmbH & Co. KG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Abrar)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Fischer, D. Hanf und D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Juli 2019 (Sache R 530/2019-2) über die Anmeldung einer Kombination von Klängen, die beim Öffnen einer Dose mit einem kohlenensäurehaltigen Getränk entsteht, als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten.
3. Die Ardagh Metal Beverage Holdings GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten und die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO notwendigen Aufwendungen.

(¹) ABl. C 399 vom 25.11.2019.

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Skyliners/EUIPO — Sky (SKYLINERS)**(Rechtssache T-15/20) (¹)****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke SKYLINERS – Ältere Unionswortmarken SKY – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 41 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 46 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001] – Befugnis zur Einlegung eines Widerspruchs)**

(2021/C 329/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Skyliners GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck und C. Stöber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Sky Ltd (Isleworth, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Zalewska und A. Brackenbury, Solicitor)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Oktober 2019 (Sache R 798/2018-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Sky und Skyliners

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für das geistige Eigentum (EUIPO) vom 29. Oktober 2019 (Sache R 798/2018-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO und die Sky Ltd tragen jeweils ihre eigenen Kosten sowie gemeinsam die Kosten, die der Skyliners GmbH entstanden sind.

(¹) ABl. C 61 vom 24.2.2020.

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Zoom/EUIPO — Facetec (ZOOM)**(Rechtssache T-204/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke ZOOM – Ältere Unionsbildmarke und ältere Unionswortmarke ZOOM – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2021/C 329/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Zoom KK (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. de Arpe Tejero)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: K. Zajfert, J. Crespo Carrillo und V. Ruzek)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Facetec, Inc. (Las Vegas, Nevada, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Wilhelm)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Februar 2020 (Sache R 507/2019-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Zoom KK und Facetec

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Zoom KK trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 201 vom 15.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Biovene Cosmetics/EUIPO — Eugène Perma France (BIOVÈNE BARCELONA)**(Rechtssache T-227/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BIOVÈNE BARCELONA – Ältere Unionswortmarke BIORENE – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2021/C 329/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Biovene Cosmetics, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt: E. Estella Garbayo)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: L. Rampini und V. Ruzek)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Eugène Perma France (Saint-Denis, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Havard Duclos)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Februar 2020 (Sache R 1661/2019-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Eugène Perma France und Biovene Cosmetics

Tenor

- 1) Die Klage wird abgewiesen.
- 2) Die Biovene Cosmetics, SL trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 201 vom 15.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Biovene Cosmetics/EUIPO — Eugène Perma France (BIOVÈNE)

(Rechtssache T-232/20) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke BIOVÈNE – Ältere Unionswortmarke BIORENE – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2021/C 329/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Biovene Cosmetics, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt: E. Estella Garbayo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: L. Rampini und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Eugène Perma France (Saint-Denis, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Havard Duclos)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Februar 2020 (Sache R 739/2019-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Eugène Perma France und Biovene Cosmetics

Tenor

- 1) Die Klage wird abgewiesen.
- 2) Die Biovene Cosmetics, SL trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 201 vom 15.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2021 — Arbuзов/Rat

(Rechtssache T-267/20) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)

(2021/C 329/30)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Sergej Arbuзов (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Rytikov)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: R. Pekař und P. Mahnič)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2020/373 des Rates vom 5. März 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2020, L 71, S. 10) und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/370 des Rates vom 5. März 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2020, L 71, S. 1), soweit der Name des Klägers mit diesen Rechtsakten auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wird, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2020/373 des Rates vom 5. März 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/370 des Rates vom 5. März 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Sergej Arbutov auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 222 vom 6.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2021 — Pshonka/Rat

(Rechtssache T-268/20) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)

(2021/C 329/31)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Artem Viktorovych Pshonka (Kramatorsk, Ukraine) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mleziva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: R. Pekař und P. Mahnič)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2020/373 des Rates vom 5. März 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2020, L 71, S. 10) und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/370 des Rates vom 5. März 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2020, L 71, S. 1), soweit der Name des Klägers mit diesen Rechtsakten auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wird, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2020/373 des Rates vom 5. März 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/370 des Rates vom 5. März 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Artem Viktorovych Pshonka auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 222 vom 6.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2021 — Pshonka/Rat

(Rechtssache T-269/20) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)

(2021/C 329/32)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Viktor Pavlovych Pshonka (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mleziva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: R. Pekař und P. Mahnič)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2020/373 des Rates vom 5. März 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2020, L 71, S. 10) und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/370 des Rates vom 5. März 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2020, L 71, S. 1), soweit der Name des Klägers mit diesen Rechtsakten auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wird, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2020/373 des Rates vom 5. März 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/370 des Rates vom 5. März 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Viktor Pavlovych Pshonka auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 222 vom 6.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — MCM Products/EUIPO — The Nomad Company (NOMAD)**(Rechtssache T-285/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke NOMAD – Absolute Eintragungshindernisse – Unterscheidungskraft – Kein beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2021/C 329/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* MCM Products AG (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Eichhammer)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Kondás und V. Ruzek)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* The Nomad Company BV (Zevenaar, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Tigu)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. März 2020 (Sache R 854/2019-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen MCM Products und The Nomad Company

Tenor

- 1) Die Klage wird abgewiesen.
- 2) Die MCM Products AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 6.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Ceramica Flaminia/EUIPO — Ceramica Cielo (goclean)**(Rechtssache T-290/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke goclean – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001])**

(2021/C 329/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien*Klägerin:* Ceramica Flaminia SpA (Civita Castellana, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Improda und R. Arista)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: M. Capostagno)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Ceramica Cielo SpA (Fabbrica di Roma, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Ghedina, L. Gyulai und E. Fassina)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. März 2020 (Sache R 991/2018-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Ceramica Cielo und Ceramica Flaminia

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ceramica Flaminia SpA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 222 vom 6.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Acciona/EUIPO — Agencia Negociadora PB (REACCIONA)

(Rechtssache T-362/20) (¹)

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke REACCIONA – Ernsthaftige Benutzung der Marke – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Vorliegen eines nationalen Gerichtsverfahrens – Fehlen eines berechtigten Grundes für die fehlende Benutzung)

(2021/C 329/35)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Acciona SA (Alcobendas, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. C. Erdozain López)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Agencia Negociadora PB SL (Las Rozas de Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Temiño Cenicerros et F. Ortega Sánchez)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. April 2020 (Sache R 652/2019-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Agencia Negociadora PB und Acciona

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Acciona SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Agencia Negociadora PB SL.

(¹) ABl. C 255 vom 3.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Framery/EUIPO — Smartblock (Transportables Gebäude)
(Rechtssache T-373/20) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das ein transportables Gebäude darstellt – Ältere Geschmacksmuster – Nachweis der Offenbarung – Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Nichtigkeitsgrund – Fehlende Eigenart – Kein unterschiedlicher Gesamteindruck – Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 – Begründungspflicht)

(2021/C 329/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Framery Oy (Tampere, Finnland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck und C. Stöber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Smartblock Oy (Helsinki, Finnland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. April 2020 (Sache R 616/2019-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Smartblock und Framery

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Framery Oy trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 17.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2021 — Eggy Food/EUIPO (YOUR DAILY PROTEIN)
(Rechtssache T-464/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke YOUR DAILY PROTEIN – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2021/C 329/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Eggy Food GmbH & Co. KG (Osnabrück, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Eberhardt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: E. Markakis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Mai 2020 (Sache R 2235/2019 5) über die Anmeldung des Bildzeichens YOUR DAILY PROTEIN als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Eggy Food GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 297 vom 7.9.2020.

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Makk/EUIPO — Ubati Luxury Cosmetics (PANTA RHEI)

(Rechtssache T-501/20) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke PANTA RHEI – Ältere Unionswortmarke PANTA RHEI – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2021/C 329/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Stefan Makk (Graz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Hödl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: V. Ruzek und L. Lapinskaite)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Ubati Luxury Cosmetics, SL (Alcobendas, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Vendrell)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Juni 2020 (Sache R 2337/2019-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Ubati Luxury Cosmetics und Herrn Makk

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Stefan Makk trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 320 vom 28.9.2020.

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2021 — Wolf Oil/EUIPO — Rolf Lubricants (ROLF)

(Rechtssache T-531/20) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke ROLF – Ältere internationale Marke Wolf – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör)

(2021/C 329/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Wolf Oil Corporation NV (Hemiksem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Heremans und L. Depypere)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: K. Kompari und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Rolf Lubricants GmbH (Leverkusen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Terheggen und S. Sullivan)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Juni 2020 (Sache R 1958/2019-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Wolf Oil Corporation und Rolf Lubricants

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Wolf Oil Corporation NV trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 339 vom 12.10.2020.

Klage, eingereicht am 1. Juni 2021 — SV/EIB**(Rechtssache T-311/21)**

(2021/C 329/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: SV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Beurteilung für 2019 aufzuheben;
- die Entscheidung des General Counsel (Chefjustiziar) vom 26. Juni 2020, mit der der Beurteilungsbericht 2019 im Rahmen der Überprüfung durch die GD Personal bestätigt wurde, sowie die Entscheidung der GD Personal vom 22. Februar 2021, mit der sein Antrag auf verwaltungsbehördliche Überprüfung abgelehnt wurde, aufzuheben;
- ihn für seinen in dieser Klage beschriebenen materiellen Schaden zu entschädigen;
- ihn für seinen immateriellen Schaden zu entschädigen, der nach billigem Ermessen auf 5 000 Euro beziffert wird;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlen einer vollständigen Überprüfung der Beurteilung — Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen der EIB
 - Der General Counsel habe keine vollständige Überprüfung der Beurteilung vorgenommen, wie es die Durchführungsbestimmungen der EIB verlangten, sondern die Beurteilung auf eine cursorische Überprüfung beschränkt, die sich auf die Feststellung beschränke, ob der Bericht mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet sei. Auch die GD Personal habe entgegen den Anforderungen der Durchführungsbestimmungen der EIB keine vollständige Überprüfung der Beurteilung vorgenommen.
2. Rechtswidrige Beurteilung der absoluten Leistungsbewertung der Ziele und Kompetenzen des Klägers — Verstoß gegen die Richtlinien für das Leistungsmanagement
 - Die absolute Bewertung der Ziele und Kompetenzen durch den Vorgesetzten des Klägers verstoße insofern gegen die Richtlinien für das Leistungsmanagement, als sie auf einer relativen Bewertung in Bezug auf das Referat, die Abteilung und die Direktion beruhe, anstatt auf einer Bewertung der absoluten Leistungen und Nachweise der Kompetenzen des Klägers. Eine solche fehlerhafte Bewertung sei dann vom General Counsel und der GD Personal gebilligt und durchgeführt worden, was auch ihre Entscheidung rechtswidrig mache.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen Abschnitt 3.4 der Richtlinien für das Leistungsmanagement
 - Die Beklagte habe es versäumt, den Beurteilungsbericht ordnungsgemäß zu begründen, da dieser Bericht das Gespräch, das zwischen dem Kläger und seinem Vorgesetzten stattgefunden habe, nicht dokumentiere und die angegebenen Gründe unzureichend seien, um die gegenüber dem Vorjahr schlechtere Benotung nachvollziehen zu können.
4. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Fehlen einer fairen, objektiven und umfassenden Beurteilung der absoluten Leistung des Klägers — Verstoß gegen die Pflicht zur guten Verwaltung und gegen die Sorgfaltspflicht — Verstoß gegen die Richtlinien für das Leistungsmanagement
 - Die vom Vorgesetzten des Klägers vorgenommene Beurteilung, die vom General Counsel und der GD Personal gebilligt worden sei, habe nicht alle Faktoren gebührend berücksichtigt und sei mit offensichtlichen Fehlern behaftet.
5. Verstoß gegen die Begründungspflicht und offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die Überprüfung durch den Vorgesetzten, insbesondere Unterbleiben einer Beförderung in die Funktionsgruppe D
 - Der Kläger habe alle Kriterien für eine Beförderung in vollem Umfang erfüllt, insbesondere da er in seiner derzeitigen Funktion gute Leistungen erbracht habe, über die Fähigkeit und das Potenzial verfüge, Leistungen auf einer höheren Ebene zu erbringen — wie ihm sein Vorgesetzter bei vielen Gelegenheiten bestätigt habe — und seine Motivation, auf einer höheren Ebene zu arbeiten, unter Beweis gestellt habe, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass er kontinuierlich entsprechende Aufgaben auf höherer Ebene wahrgenommen habe. Die Beklagte habe es versäumt, ihre Entscheidung, den Kläger nicht zu befördern, zu begründen. Eine solche Begründung sei weder in der Entscheidung des General Counsel noch in der Entscheidung der GD Personal enthalten.
6. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
 - Die Leistungsergebnisse für 2019 spiegeln nicht das persönliche Beurteilungsgespräch wider und seien eine große Überraschung gewesen.

Klage, eingereicht am 9. Juni 2021 — TB/ENISA

(Rechtssache T-322/21)

(2021/C 329/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: TB (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und N. Flandin)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung des Exekutivdirektors der ENISA aufzuheben, die Stelle des Referatsleiters des „Policy Office“ (Politikbüro) und des Leiters des Referats „Finance and Procurement“ (Finanzen und Beschaffung) nicht für interne Mobilität vorzusehen (im Folgenden: stillschweigende Entscheidung);
- die stillschweigende Entscheidung ergab sich aus:
 - der Verwaltungsmittelteilung 2020-11, in der die am 3. September 2020 veröffentlichten Schlussfolgerungen der Gespräche zur internen Mobilität vom 1. September 2020 vorgestellt wurden (im Folgenden: Schlussfolgerungen), wonach drei Referatsleiterstellen für interne Mobilität vorgesehen wurden. Dies betraf die Referate „Secured Infrastructure and Service“ (Gesicherte Infrastruktur und Dienstleistungen) (COD1), „Data Security and Standardisation“ (Datensicherheit und Normung) (COD2) und „Operational Security“ (Operative Sicherheit) (COD3);
 - den auf der Website von ENISA veröffentlichten Entscheidungen vom 5. August 2020 betreffend zwei über ein öffentliches Auswahlverfahren zu besetzende Referatsleiterstellen für die Referate „Executive Director Office“ (Büro des Exekutivdirektors) und „Corporate Support Services“ (Interne Unterstützungsdienste);
- soweit erforderlich, die Schlussfolgerungen und die Entscheidungen vom 5. August 2020 aufzuheben;

- soweit erforderlich, die Entscheidung der Beklagten vom 3. März 2021 aufzuheben, mit der die Beschwerde der Klägerin gegen die stillschweigende Entscheidung, die Schlussfolgerungen und die Entscheidungen vom 5. August 2020 zurückgewiesen wurde;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf vier Klagegründe.

1. Erster Klagegrund: Fehlende Klarheit und Transparenz, Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verletzung des sechsten Prinzips der „MB (Management Board) Decision 2020/5“ (Verwaltungsratsbeschluss 2020/5)
2. Zweiter Klagegrund: Begründungsmangel
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Anhang 1 der Verwaltungsmitteilung
4. Vierter Klagegrund: Verletzung des siebten und des achten Prinzips des Verwaltungsratsbeschlusses 2020/5, Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und Art. 41 der Charta der Grundrechte der EU sowie Verletzung der Sorgfaltspflicht

Klage, eingereicht am 19. Juni 2021 — Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-340/21)

(2021/C 329/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F.-C. Laprévotte, V. Blanc, S. Rating und I.-G. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 23. Dezember 2020 über die staatliche Beihilfe SA.59462 (2020/N) — *Griechenland — COVID-19: Damage compensation for Aegean Airlines* (1) für nichtig zu erklären, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV falsch angewandt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei ihrer Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe im Hinblick auf die durch die COVID-19-Krise entstandenen Schäden begangen.
2. Zweiter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen besondere Vorschriften des AEUV, die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, die für die Liberalisierung des Luftverkehrs in der Union seit Ende der 1980er Jahre wesentlich gewesen seien (zB das Diskriminierungsverbot, der freie Dienstleistungsverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit), und die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 (2).
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe trotz ernster Schwierigkeiten kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.

4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe ihre Begründungspflicht verletzt.

⁽¹⁾ ABl. 2021, C 122, S. 15 und 16.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2008, L 293, S. 3-20).

Klage, eingereicht am 19. Juni 2021 — Bambu Sales/EUIPO (BAMBU)

(Rechtssache T-342/21)

(2021/C 329/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bambu Sales, Inc. (Secaucus, New Jersey, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Stein)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „BAMBU“ — Anmeldung Nr. 18 105 815

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20 April 2021 in der Sache R 1702/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insgesamt aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 21. Juni 2021 — Hewlett Packard Enterprise Development/EUIPO — Aruba (ARUBA)

(Rechtssache T-343/21)

(2021/C 329/44)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Hewlett Packard Enterprise Development LP (Houston, Texas, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Roncaglia und N. Parrotta)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Aruba SpA (Bibbiena, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin vor dem Gericht

Streitige Marke: Unionswortmarke ARUBA — Unionsmarke Nr. 14 421 598

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. März 2021 in der Sache R 259/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die der Klägerin in diesen Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- der Aruba S.p.A. die der Klägerin in diesen Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Beurteilung der Ähnlichkeiten der einander gegenüberstehenden Zeichen.

Klage, eingereicht am 23. Juni 2021 — Plusmusic/EUIPO — Groupe Canal + (+music)

(Rechtssache T-344/21)

(2021/C 329/45)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Plusmusic AG (Dietikon, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Maier und A. Spieß)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Groupe Canal + (Issy-les-Moulineaux, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke +music — Anmeldung Nr. 17 482 571

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. April 2021 in der Sache R 1236/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung teilweise aufzuheben, sofern dadurch der Widerspruch der anderen Beteiligten auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 bestätigt wird;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten deren Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine unzutreffende Beurteilung des bildlichen Vergleichs der Zeichen;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine unzutreffende Beurteilung der Unterscheidungskraft der früheren Kreuz-Bildmarken;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine unzutreffende Beurteilung der Verwechslungsgefahr.

**Klage, eingereicht am 23. Juni 2021 — Hewlett Packard Enterprise Development/EUIPO — Aruba
(ARUBA NETWORKS)**

(Rechtssache T-345/21)

(2021/C 329/46)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Hewlett Packard Enterprise Development LP (Houston, Texas, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Roncaglia und N. Parrotta)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Aruba SpA (Bibbiena, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin vor dem Gericht

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke ARUBA NETWORKS mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 198 196 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. März 2021 in der Sache R 1473/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die der Klägerin in diesen Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- der Aruba S.p.A. die der Klägerin in diesen Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Beurteilung der Ähnlichkeiten der einander gegenüberstehenden Zeichen.
-

Klage, eingereicht am 23. Juni 2021 — Hecht Pharma/EUIPO — Gufic Biosciences (Gufic)**(Rechtssache T-346/21)**

(2021/C 329/47)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Hecht Pharma GmbH (Bremervörde, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Sachs und J. Sachs)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Gufic Biosciences Ltd. (Mumbai, Indien)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitige Marke:* Unionswortmarke Gufic — Unionsmarke Nr. 8 613 044*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Juni 2021 in der Sache R 2738/2019-2**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarke Nr. 8 613 044 „Gufic“ auch hinsichtlich der Warenklasse 5 „Arzneimittel“ für verfallen zu erklären;
- der Gufic Biosciences Ltd. die Kosten des Klageverfahrens und der Vorverfahren aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 17. Juni 2021 — ClientEarth/Kommission**(Rechtssache T-354/21)**

(2021/C 329/48)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* ClientEarth AISBL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer, B. Verheijen und T. van Helfteren)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 7. April 2021 für nichtig zu erklären, mit der sie den Zugang zu den beantragten Dokumenten gemäß den Verordnungen (EG) Nrn. 1049/2001 ⁽¹⁾ und 1367/2006 ⁽²⁾ verweigert hat, die sich auf den Stand der Durchführung der Fischereikontrolle in Frankreich und Dänemark sowie auf das Vorliegen von Pilotfällen und Vertragsverletzungsverfahren in der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ⁽³⁾ beziehen, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler der Beklagten, die zu einer fehlerhaften Anwendung der Ausnahme zwecks Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Transparenzverordnung und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 geführt hätten, sowie Verstoß gegen die Begründungspflicht.
2. Die Beklagte habe zu Unrecht das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbreitung der beantragten Dokumente verneint.

-
- (¹) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001 L 145, S. 43).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006 L 264, S. 13).
- (³) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. 2009 L 343, S. 1).

**Klage, eingereicht am 24. Juni 2021 — Polo Club Düsseldorf/EUIPO — Company Bridge and Life
(POLO CLUB DÜSSELDORF EST. 1976)**

(Rechtssache T-355/21)

(2021/C 329/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Polo Club Düsseldorf GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Weil)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Company Bridge and Life, SL (Elche, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke POLO CLUB DÜSSELDORF EST. 1976 — Anmeldung Nr. 17 984 671

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. April 2021 in der Sache R 1667/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung abzuändern und
- den Widerspruch zurückzuweisen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 24. Juni 2021 — Future Motion/EUIPO — El Corte Inglés (HYPERCORE)**(Rechtssache T-356/21)**

(2021/C 329/50)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Future Motion, Inc. (Santa Cruz, California, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F.-M. Orou)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Marke HYPERCORE mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 360 694 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. April 2021 in der Sache R 1229/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;
- hilfsweise, wenn die andere Partei vor der Beschwerdekammer dem Streit beitrifft, dem EUIPO und der Streithelferin gesamtschuldnerisch die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 25. Juni 2021 — Jose A. Alfonso Arpon/EUIPO — Puma (PLUMAflex by Roal)**(Rechtssache T-357/21)**

(2021/C 329/51)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Jose A. Alfonso Arpon SL (Arnedo, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Escudero Pérez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „PLUMAFlex by Roal“ — Anmeldung Nr. 17 880 571

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. April 2021 in der Sache R 2991/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Partei ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 29. Juni 2021 — Sushi&Food Factor/EUIPO (READY 4YOU)

(Rechtssache T-367/21)

(2021/C 329/52)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Sushi&Food Factor sp. z o.o. (Robakowo, Polen) (Prozessbevollmächtigte: J. Gwiazdowska, radca prawny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke READY 4YOU — Anmeldung Nr. 18 210 977.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. April 2021 in der Sache R 2273/2020-5.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang aufzuheben und endgültig durch Zulassung der Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 210 977 zu entscheiden;
- hilfsweise, die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. April 2021 in der Sache R 2273/2020-5 aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der der Klägerin in dem Verfahren vor der Beschwerdekammer und der Hauptabteilung „Kerngeschäft“ des EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 20 und Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. a und c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, u. a. den Anspruch auf rechtliches Gehör, die Begründungspflicht, die Grundsätze der guten Verwaltung, der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung.

Klage, eingereicht am 30. Juni 2021 — Biogena/EUIPO — Alter Farmacia (NUTRIFEN AGNUBALANCE)**(Rechtssache T-370/21)**

(2021/C 329/53)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Biogena GmbH & Co KG (Salzburg, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Schiffer)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Alter Farmacia, S.A. (Madrid, Spanien)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Wortmarke NUTRIFEN AGNUBALANCE mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 430 349 mit Benennung der Europäischen Union.*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. April 2021 in der Sache R 1208/2020-5.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Eintragung der IR 1 430 349 für alle beanspruchten Waren zuzulassen;
- dem EUIPO und der Alter Farmacia, S.A. die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verstoß gegen Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

**Klage, eingereicht am 1. Juli 2021 — Sympatex Technologies/EUIPO — Liwe Española
(Sympathy Inside)**

(Rechtssache T-372/21)

(2021/C 329/54)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Sympatex Technologies GmbH (Unterföhring, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Strauß)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Liwe Española, SA (Puente Tocinos, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Sympathy Inside — Anmeldung Nr. 16 286 106

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. April 2021 in der Sache R 1777/2018-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch gegen die Unionsmarkenanmeldung Nr. 16 286 106 „Sympathy Inside“ (Wortmarke) insgesamt zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und der anderen Beteiligten die Kosten der Verfahren vor der Beschwerdekammer und der Widerspruchsabteilung aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2021 — documentus Deutschland/EUIPO — Reisswolf (REISSWOLF)

(Rechtssache T-374/21)

(2021/C 329/55)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: documentus Deutschland GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Weller, V. Wolf und A. Wulff)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Reisswolf Akten- und Datenvernichtung GmbH & Co. KG (Hamburg)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke REISSWOLF — Unionsmarke Nr. 5 791 751

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. März 2021 in der Sache R 2354/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Entscheidung der Lösungsabteilung des EUIPO vom 9. September 2019 in dem Lösungsverfahren (Nichtigkeit) Nr. 17 081 C betreffend die Unionsmarke REISSWOLF, Nr. 5791751, zu bestätigen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen einschließlich der Kosten, die durch das Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 59 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2021 — Leinfelder Uhren München/EUIPO — Schafft (Darstellung einer geometrischen Figur)

(Rechtssache T-375/21)

(2021/C 329/56)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Leinfelder Uhren München GmbH & Co. KG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Lüft)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Thomas Schafft (München)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung einer geometrischen Figur) –Unionsmarke Nr. 13 975 453

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. März 2021 in den verbundenen Sachen R 1931/2018-2 und R 1936/2018-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die angegriffene Unionsmarke Nr. 13 975 453 auch für die Waren der Klasse 14 (Armbanduhren) und der Klasse 18 (Uhrenarmbänder) für verfallen erklärt wird;
- die Beschwerde des Löschantragstellers R 1931/2018-2 zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;
- für den Fall, dass sich der weitere Beteiligte als Streithelfer an dem Verfahren beteiligt, ihm seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2021 — D&A Pharma/EMA

(Rechtssache T-381/21)

(2021/C 329/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Debregeas et associés Pharma (D&A Pharma) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Vigué und D. Krzisch)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung für nichtig zu erklären, mit der die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) die wissenschaftliche Beratergruppe „Scientific Advisory Group on Psychiatry“ des Ausschusses für Humanarzneimittel (CHMP) abgeschafft hat, wie aus dem öffentlichen Aufruf zur Interessensbekundung von Sachverständigen, um Mitglieder der ständigen Beratergruppen (SAG) der EMA zu werden, vom 5. Mai 2021 und der Pressemitteilung der EMA vom 5. Mai 2021 hervorgeht;
- der EMA die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung derjenigen, die eine Genehmigung für das Inverkehrbringen (im Folgenden: Zulassung) beantragen, gegen den Grundsatz der Kohärenz der Gutachten der Organe und gegen die Bestimmungen des Art. 56 Abs. 2 der Verordnung Nr. 726/2004⁽¹⁾. Zudem sei die Abschaffung der wissenschaftlichen Beratergruppe „Scientific Advisory Group on Psychiatry“ ganz allgemein rechtswidrig, da sie denjenigen, die eine Zulassung beantragen (im Folgenden: Antragsteller), die Garantie nehme, dass die auf dem spezifischen therapeutischen Gebiet der Psychiatrie erstellten Gutachten kohärent seien, aber auch, da die Abschaffung im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach Art. 9 der Verordnung Nr. 726/2004, das von einem Antragsteller im Fall einer negativen Stellungnahme des Ausschusses für Humanarzneimittel (im Folgenden: CHMP) im ursprünglichen Verfahren beantragt werden könne, zu Inkohärenzen und Ungleichbehandlungen der Antragsteller führen könne.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit, der die Verfahren für die Beantragung einer Zulassung bei der EMA leiten solle, und gegen Art. 56 Abs. 2 der Verordnung Nr. 726/2004. Die Abschaffung der oben genannten wissenschaftlichen Beratergruppe schüre bei einem Antragsteller im Bereich psychiatrischer Medikamente, der ein Überprüfungsverfahren beantragt habe, einen berechtigten Zweifel an der Unparteilichkeit dieses Verfahrens, da die Mitglieder der *ad hoc*-Expertenausschüsse vom CHMP anlässlich der Überprüfung und für jeden Antragsteller ausgewählt würden.

3. Dritter Klagegrund: Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 56 Abs. 2 der Verordnung Nr. 726/2004, falls das Gericht der Ansicht sein sollte, dass diese Vorschrift es dem CHMP der EMA erlaube, wissenschaftliche Beratergruppen nach seinem Ermessen einzusetzen und abzuschaffen, da dies den Grundsätzen der Gleichheit, der Unparteilichkeit und der Kohärenz zuwiderlaufe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

Klage, eingereicht am 6. Juli 2021 — the airscreen company/EUIPO — Moviescreens Rental (airscreen)

(Rechtssache T-382/21)

(2021/C 329/58)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: the airscreen company GmbH & Co. KG (Münster, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch und N. Willich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Moviescreens Rental GmbH (Damme, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke airscreen — Anmeldung Nr. 16 926 735

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Mai 2021 in der Sache R 1990/2020-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE